

Satzung

MAARMUSEUM MANDERSCHEID e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung:
Maarmuseum Manderscheid e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Manderscheid.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Der vorläufige Betrieb und weiterer Ausbau des Maarmuseums im Museumsgebäude in Manderscheid

Zur Förderung der „allgemeinen“ Kenntnis der Bevölkerung über die Bedeutung geowissenschaftlicher Forschung an fossilen und rezenten Maaren für Klima und Umwelt heute und in der Zukunft

Folgende Schwerpunkte sind dazu vorgesehen:

1. Darstellung des weltweit bekannten Maarvulkanismus der Eifel
2. Präsentation von Ergebnissen der Forschungen an Maarökosystemen und dem Eckfelder Trockenmaar
3. Gestaltung des Maarmuseums als Schulungs- und Informationsstätte zum Thema „Erdgeschichte der Eifel“
4. Förderung eines auf das Thema Geowissenschaften und Umwelt zielgerichteten Tourismus zur wirtschaftlichen Stärkung der strukturschwachen Region

Der Verein versteht sich als vorläufiger Betreiber des Museums bis zu einer Übernahme durch das Land als Träger mittels der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz.

Der Verein wird unter Wahrung der demokratischen Grundsätze, der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei unmöglich werdender Erfüllung der Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Gemeinde Manderscheid, die es möglichst im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins, jedenfalls aber für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins weder eine Entschädigung für den Verlust ihres Vereinsvermögens noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins aktiv oder finanziell unterstützen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Vom Verein ist eine stets auf dem Laufenden zu haltende Mitgliederliste zu führen.
4. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für verdiente aktive Mitglieder beim Ausscheiden aus der aktiven Mitgliedschaft verleihen, gleichzeitig erlischt die Stimmberechtigung.
5. Der Verein unterscheidet bei neuen Mitgliedschaften 2 verschiedene Arten:
 - a.) Vereinsmitglieder mit vollem Stimmrecht für 50,00 Euro Jahresbeitrag. Diese Mitgliedschaft steht Mitglieder nach § 4 Absatz 1 offen, die die Interessen des Vereins unterstützen und stärken wollen.
 - b.) Fördermitglieder ab mind. 30,00 Euro Jahresbeitrag. Dies ist eine unverbindliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht, die mit der Einzahlung des Mindestbetrages oder mehr beginnt und / oder mit dessen Einstellung endet.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds,
 - d) durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
3. Beim Ausscheiden durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein kann das Ausscheiden nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen

§6

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder können im Rahmen des Vereinszwecks finanzielle und organisatorische Beiträge leisten. Insbesondere stellt die Gemeinde Manderscheid das Gebäude „Maarmuseum“ zur Nutzung als Museum zur Verfügung.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.
3. der wissenschaftliche Beirat.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Museumsleiter/Museumsleiterin, einem/einer Vertreter/in der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz (in der Regel Leiter/Leiterin der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz), dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin. Geborene Mitglieder sind der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Manderscheid, der jeweilige Stadtbürgermeister(in) der Stadt Manderscheid, der jeweilige Leiter der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz. Eine Personalunion ist möglich. Darüber hinaus gehören zum Vorstand 5 Beisitzer.
 1. Beisitz: Ein(e) Vertreter(in) der Mitglieder des Vereins
 2. Beisitz: Ein(e) Vertreter(in) der Wissenschaft
 3. Beisitz: Ein(e) Vertreter(in) der Wissenschaft
 4. Beisitz: Ein(e) Vertreter(in) der Fossillagerstätte Eckfelder Maar
 5. Beisitz: Ein(e) Vertreter(in) der Kurverwaltung Manderscheid
2. Die Dauer der Amtszeit aller Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
3. Der Vorstand führt in jedem Falle die Geschäfte über die Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Soweit ein Vorstandmitglied aufgrund seiner Funktion in einer Mitgliedsorganisation zum Vorstand gewählt ist, und seine Funktion in der Mitgliedsorganisation erlischt, ist er verpflichtet, sein Amt im Vorstand niederzulegen.
4. Soweit ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Tod oder einem sonstigen Grunde aus dem Vorstand ausscheidet, hat die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf die Dauer der Amtszeit des bestehenden Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht übertragbar.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ersatz notwendiger Aufwendungen kann in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden.

§10

Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.
2. Für rechtsverbindliche Erklärungen genügt die Unterschrift des/der Vorsitzenden, im Falle der Stellvertretung die Unterschrift des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und sorgt im Rahmen der vorhandenen Mittel für die Verwirklichung der Zwecke und die Durchführung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über Mitgliederaufnahmen und über den Ausschluss

§12

Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens 3 Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung mit Frist von 3 Tagen – zwischen Einladung und Sitzung müssen 3 volle Kalendertage liegen – anwesend sind. Die Einladung kann auch durch mündliche Benachrichtigung erfolgen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich herbeigeführt werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes daran beteiligen. In diesem Falle kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er einstimmig gefasst wird.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Vorstandes sind noch in der Sitzung im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer/in oder von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet und beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten, die den Verein insgesamt betreffen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen

- f) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins
 - g) alle grundsätzlichen Angelegenheiten – inhaltlicher oder organisatorischer Art – des Vereins
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Vorlage einer Tagesordnung vom Vorstand verlangt
 4. Die Anträge an die Jahreshauptversammlung sind bis eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
 5. 1 x pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

§14

Sitzungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung

1. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Blättchen“ der Verbandsgemeinde unter Angabe der Tagesordnung ein. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Manderscheid wohnen, werden in jedem Fall schriftlich eingeladen. Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen, bei schriftlicher Einladung vom Datum des Poststempels bzw. der Zustellung an gerechnet, bei Einladung durch Veröffentlichung vom Datum der Veröffentlichung an.
In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und niemand widerspricht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt wird. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen). Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind noch in der Versammlung im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer/in, dem/der Leiter/in der Versammlung und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.
5. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieses sich in der Mitgliederversammlung durch den schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

§15

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Leiter/in des geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz
 - Leiter/in des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz
 - einem/er Vertreter/in des Fachbereichs Geographie/Geowissenschaft der Universität Trier
 - einem/er Vertreter/in des Fachbereichs Geowissenschaften der Universität Mainz
 - Leiter/in der Biologisch-Ökologischen Station der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Koblenz, Sitz Bettenfeld

Im Übrigen kann der Vorstand weitere Mitglieder in den wissenschaftlichen Beirat berufen.

2. Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates:

Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Der Beirat berät den Vorstand.

§16

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die zum Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufene Mitgliederversammlung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung nach § 14 1., Satz 2, einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht/Vereinsregister mitzuteilen.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Manderscheid, den 10.12.2003

(Alle Unterzeichner sind Mitglieder des Vereins „Maarmuseum Manderscheid e. V.“)